

**SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

# Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

## Inhalt

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung	2
2. Voraussetzungen	2
2.1 Das „öffentliche Bedürfnis“	2
2.2 Die "besondere Sachkunde"	2
2.3 Die persönliche Eignung	3
3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung	3
4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung	5
4.1. Überprüfung der eingereichten Unterlagen	5
4.2. Überprüfung durch Fachgremien	5
4.3. Entscheidung und Vereidigung	5
5. Gebühren und Auslagen	5
6. Auskunft	6

---

*In diesem Merkblatt kann nicht jede Einzelheit des Verfahrens und jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen Jörg Bensmann (030/31510-250) gerne zur Verfügung.*

---



## 1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bestellung erfolgt **ausschließlich im öffentlichen Interesse**, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers Rechnung zu tragen.

## 2. Voraussetzungen

### 2.1 Das „öffentliche Bedürfnis“

Es muss ein öffentliches Bedürfnis für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet gegeben sein. Das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses wird seitens der IHK geprüft. Dies ist **Voraussetzung** dafür, dass ein Antragsteller überhaupt öffentlich bestellt werden kann. Dies bedeutet, dass Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in nicht nur unerheblichem Umfang nachgefragt werden (sogenanntes abstraktes Bedürfnis). Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des Bedürfnisses ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Antragsteller eine größere Anzahl bereits gefertigter Gutachten verschiedener Auftraggeber vorlegen kann oder auch, wenn es bereits einige öffentlich bestellte Sachverständige auf dem beantragten Sachgebiet gibt. Über weitere Möglichkeiten des Nachweises sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

### 2.2 Die "besondere Sachkunde"

Die "besondere Sachkunde" auf dem betreffenden Sachgebiet hat der Bewerber zur Überzeugung der IHK Berlin im Rahmen des Bestellungsverfahrens nachzuweisen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die von der IHK-Organisation verabschiedeten und vom IfS (Institut für Sachverständigenwesen e. V.), <http://www.ifsforum.de> veröffentlichten fachlichen Bestellungsbedingungen, auf die wir ausdrücklich hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen.

Sofern es für ein Sachgebiet **keine** fachlichen Bestellungsbedingungen gibt, wird im Einzelfall von der IHK Berlin geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Interessenten eine Antragstellung zulassen. Es werden jedoch in der Regel **mindestens eine achtjährige Berufspraxis und danach eine mindestens dreijährige Sachverständigentätigkeit** gefordert.

Zur "besonderen Sachkunde" gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie



(z. B. ein Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der "besonderen Sachkunde" wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Prozessrecht, Haftungsrecht). Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb nachdrücklich anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten.

Sofern nur wenige Gutachten beim Interessenten für die öffentliche Bestellung und Verteidigung vorhanden sind, die für die Überprüfung der besonderen Sachkunde eingereicht werden können, wird ausdrücklich empfohlen, sich vor Antragstellung der Anfertigung weiterer Gutachten zu widmen, um Gutachtenerfahrung und -material zu sammeln.

### 2.3 Die persönliche Eignung

Die persönliche Eignung des Bewerbers muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass ein Bewerber nicht nur aufgrund persönlicher Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung des gesamten persönlichen und beruflichen Umfeldes aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind

- persönliche Zuverlässigkeit
- Charakterstärke
- Unparteilichkeit
- Sachlichkeit und
- Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

**Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.**

Zweifel an der persönlichen Eignung wirken sich im Verfahren um die öffentliche Bestellung zu Lasten des Bewerbers aus.

## 3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Antragsformular wird einem Interessenten in der Regel nach einem persönlichen Gespräch ausgehändigt, sofern die in den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen geforderte Vorbildung und die Berufspraxis erfüllt werden sowie eine ausreichende Anzahl bereits erstatteter Gutachten vorgelegt werden können. Der Antrag muss die genaue Beschreibung des Sachgebietes enthalten. Er



ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestimmungsvoraussetzungen und der Motive für die Antragstellung eingehend zu begründen.

**Dem Antragsformular sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen (Genauerer ergibt sich aus dem Antragsformular):**

- tabellarischer Lebenslauf (in Maschinenschrift) mit den üblichen Angaben zur Person sowie ein Foto
- ein ausführlicher beruflicher Werdegang mit einer detaillierten aussagekräftigen Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten und der bisherigen Sachverständigentätigkeit; diese Schilderung soll das Vorliegen der "besonderen Sachkunde" aus Sicht des Antragstellers begründen (darin enthalten: Bild, Datum, Unterschrift)
- eine Liste aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erstatteter Gutachten (selbstständig erstattete Gutachten)
- beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstiger Urkunden (z. B. über Berufsbezeichnungen), Beschäftigungsnachweise. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
- "Führungszeugnis für Behörden" gem. § 30 V BZRG neuesten Datums
- allgemeine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- bei Sachverständigen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen: Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn (entsprechendes Formular der IHK wird in einem persönlichen Gespräch ausgehändigt)
- Referenzliste (Angabe von mindestens fünf Personen), die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende "besondere Sachkunde" geben können.
- Teilnahmebestätigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im beantragten Sachgebiet aus den letzten drei Jahren
- Nachweis über den Besuch von mindestens drei Seminaren im allgemeinen Sachverständigenwesen, zu den notwendigen Kenntnissen zur Tätigkeit als Gerichtsgutachter, zum Umgang mit privaten Auftraggebern und z.B. zu Haftungs- und Versicherungsfragen, zur Abfassung von Gutachten usw. (keine Fachseminare).
- ggf. weitere Unterlagen, wie eine Liste der eigenen Veröffentlichungen, Ausarbeitungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende "besondere Sachkunde" und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt.



Der Antragsteller hat u. a. ausdrücklich zu erklären,

- bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes die Frage der Nebentätigkeitsgenehmigung
- ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt
- ob er nicht bzw. in welchem Umfang er vorbestraft ist
- ob er die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbstständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat. **(Bei Gemeinschaftsarbeiten muss jeder Anteil genauestens gekennzeichnet werden.)**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig zu machen sind. Andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. kann eine erfolgte öffentliche Bestellung widerrufen werden.

## 4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

### 4.1. Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die IHK überprüft die eingereichten Unterlagen - ggf. durch Einschaltung geeigneter Fachleute - und holt Auskünfte beim Zentralschuldnerverzeichnis und dem Insolvenzgericht ein. Weiterhin werden Referenzen auch bei anderen Personen und Institutionen eingeholt.

### 4.2. Überprüfung durch Fachgremien

Die "besondere Sachkunde" ist grundsätzlich in einer schriftlichen und/oder mündlichen Überprüfung durch hierfür bei den Industrie- und Handelskammern oder anderen Kammern besonders eingerichteten, unabhängigen Fachgremien nachzuweisen. Für den Fall, dass für ein Sachgebiet kein Fachgremium besteht, wird der Antragsteller durch ein Ad-hoc-Gremium überprüft.

### 4.3. Entscheidung und Vereidigung

Die Entscheidung der Kammer wird dem Bewerber in einem Gespräch bekannt gegeben. Bei positivem Ergebnis erfolgt, die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach Absprache eines Termins. Die öffentliche Bestellung erfolgt befristet, im Allgemeinen auf fünf Jahre, und wird auf Antrag erneuert, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung fortbestehen.

## 5. Gebühren und Auslagen

Bzgl. der Kosten des Verfahrens sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



## 6. Auskunft

Unabhängig von der öffentlichen Bestellung und Vereidigung hat jeder die Möglichkeit, sich als nicht öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu betätigen. Da die Bezeichnung "Sachverständiger" nicht geschützt ist, kann sich derjenige auf einem bestimmten Fachgebiet als Sachverständiger betätigen, für das er über die entsprechende Vorbildung und Berufspraxis verfügt.